



ZAUNKÖNIG 2019/ 01

Liebe Leserinnen und Leser,

flugs ist das neue Jahr gekommen und schon wieder zu 1/12 durch. Wir trotten durch den Alltag, und sind unversehens im Winter gelandet. Was dann besonders weitsichtige Menschen, wie Donald Duck im Weißen Haus, umgehend bewogen hat, nach mehr Erderwärmung zu rufen. Wir bestaunen eine US-Regierung, die sich gut drei Wochen beharrlich selbst lahmlegte, und Her Majesty's Government in London, deren Unterhaus mit Inbrunst beschließt, was man alles nicht will. Wir staunen auch noch weiter, vermutlich bis 29. März, 23.59 Uhr.

Heute hier dabei:

GroKo: Same procedure as every year
Wahljahr 2019: Jetzt mit "ADPM"
Info-Ecke: Rechtsänderungen zum 1.1.2019
N24: Offene Fragen im Fall Amri
BMVI: Welche Grenzwerte?
dbb: „Bad Köln“ 2019
BVerfG: tarifvertragliche Differenzierungsklauseln zulässig
Nochmals: BVerfG: öffentliche Unternehmen nicht grundrechtsfähig
BVerwG: Milderung bei verschlepptem Disziplinarverfahren und fehlendem Warnschuss
BVerwG: Gesetzliche Feiertage sind keine Werktage
BGH: Mietminderung bei fehlender Wärmedämmung
BVerwG: Kostentragung bei Wahlanfechtungen nach SBG
TDG Süd: Pflicht zur persönlichen Anhörung – für VP und Soldat
VG München: Aus für öffentliche verpflichtende Frauenparkplätze
Hannover: Sprachpanscherei 4.0
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Neues aus dem Bandler-Block: Gorch Fock, Berateraffäre, neue Erlasse
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: Same procedure as every year

Das bunte Treiben der Bundesregierung geht weiter. Nachdem die CDU sich Anfang Dezember in einer spannenden Vorstellung sortierte, überraschte die CSU am 19. Januar mit einer vollen Ladung Harmonie bei der Hofübergabe an Jungbauer Söder. Das gefällt nicht jedem. Altkanzler Schröder nörgelte unweihnachtlich in der [FAZ vom 17. Dezember](#), die Wahl von AKK sei ein Fehler, weil sich damit die Volksparteien nicht so gut profilieren könnten wie bei einem CDU-Chef Merz. Eine total uneigennützig Bewertung, weil es ihm dabei eher darum ging, dass die SPD wieder auf die Beine kommt; was den alten Basta-Macho der SPD nicht hindert, auch SPD-Chefin Nahles im [Spiegel](#) als ökonomisch inkompetent abzumeiern.

Die SPD selbst konzentriert sich derweil auf emotional wichtigere Dinge. Dort machte man sich auf den Weg, dem möglicherweise schwächelnden Bücherabsatz von Thilo Sarrazin aufzuhelfen, indem ein zweites Parteiausschlussverfahren eingeleitet wurde, nachdem das erste Verfahren bekanntlich jämmerlich in die Grütze geritten wurde. Nicht nur die [Tagesschau](#) rieb sich verwundert die Augen.

Wahljahr 2019: Jetzt mit "ADPM"

Am anderen Ende des politischen Spektrums mobilisiert der Verfassungsschutz die Sympathisanten der AfD, indem er nun offiziell „prüft“. Zugleich bemühen sich rechte Flügelmänner der AfD aus vormals Dunkeldeutschland, die Umfragewerte ihrer Partei für die anderen etwas erträglicher zu gestalten. Ober-Kameltreiber Andre Poggenburg gründete rechtzeitig zu den Landtagswahlen einen [„Aufbruch Deutscher Patrioten Mitteldeutschland“](#) – augenscheinlich, damit die AfD dort dann doch nicht stärkste Partei wird. Eine dritte Häutung der Partei in knapp acht Jahren, und vielleicht nicht die letzte.

Info-Ecke: Rechtsänderungen zum 1.1.2019

Wie jedes Jahr traten zum 1. Januar wieder zahlreiche Rechtsänderungen in Kraft, die auch von verschiedenen Medien feilgeboten werden. Wir verweisen „zur Vermeidung von Wiederholungen“ auf die Zusammenstellung der [verbraucherzentrale nrw](#).

N24: Offene Fragen im Fall Amri

Mitte Januar lief –im Nachtprogramm – in dem inzwischen zur WELT-Gruppe gehörenden Sender N24 eine knapp 1-stündige Recherche durch den Ex-Spiegel-Chef Stefan Aust und Helmar Bechel. Unter dem Titel "Anschlag mit Ansage - Das planvolle Staatsversagen im Fall Anis Amri" trugen sie Anhaltspunkte für die These zusammen, dass die Behörden Amri bewusst laufen ließen, um so IS-Anschlagssteuerer in Libyen zur Strecke zu bringen, was nach dem Anschlag in Berlin dann auch im Rahmen einer US-Operation "odyssey lightning" erfolgt sei. Die beängstigende Reportage gibt es weiter auf <https://www.youtube.com>.

BMVI: Welche Grenzwerte?

Seit dem 23. Januar tobt eine wilde Debatte unter den Pneumologen (Lungenärzten), ob die geltenden EU-Grenzwerte für Diesel Fug oder Unfug sind. [Rund 100 deutsche Lungenfachärzte](#) kritisieren, dass jeder Raucher mit jeder Zigarette in seiner Wohnung seine Mitmenschen mit der zig-fachen Feinstaub-Dosis quält, bei der die „Deutsche Umwelthilfe“ an Straßenkreuzungen auf Fahrverbote klagt. Dem durchschnittlichen Autofahrer und Fußgänger qualmt vor lauter Zahlen der Kopf, aber klarer wird die Lage nicht. Derweil berichtet die Website „heise.de“ am 28. Januar unter der Zeile [„Viele alte Diesel aus Deutschland landen in Osteuropa“](#) darüber, was für einen satten Beitrag zum Weltklima wir mit der Flottenerneuerung in Deutschland leisten. Bei Ostwind bekommt Berlin dann unseren alten Dreck wieder.

dbb: „Bad Köln“ 2019

Wie jedes Jahr startet der dbb Deutscher Beamtenbund und Tarifunion in der zweiten Januar-Woche mit seiner traditionellen, früher in Bad Kissingen angesiedelten gewerkschaftspolitischen Jahrestagung. Die Kölner Messe platzt inzwischen auch schon wieder aus allen Nähten bei diesem Event, so dass der dbb die [Jahrestagung 2019](#) auch wieder aktiv im Netz vermarktet. Zu diesem Anlass legt der dbb auch wieder seine Statistik des öffentlichen Dienstes [Zahlen Daten Fakten 2019](#) auf.

BVerfG: tarifvertragliche Differenzierungsklauseln zulässig

Anlässlich der Abwicklung eines Betriebes wurde neben einem Sozialplan auch ein Sozialtarifvertrag mit einer Gewerkschaft geschlossen. Bestimmte Leistungen sollten danach nur Beschäftigten zukommen, die an einem vereinbarten Stichtag Mitglieder der tarifschließenden Gewerkschaft waren. Der Beschwerdeführer erhielt nur die Sozialplan-Leistungen, da er keiner Gewerkschaft angehörte. Seine Klage auf die weiteren Leistungen blieb erfolglos. Dagegen richtete sich seine Verfassungsbeschwerde, mit der er die Verletzung seiner „negativen Koalitionsfreiheit“ rügte.

Das BVerfG bestätigte die Urteile der Arbeitsgerichte. Eine unterschiedliche Behandlung nicht gewerkschaftlich organisierter Arbeitnehmer in einem Tarifvertrag verletzt nicht die negative Koalitionsfreiheit, solange sich daraus nur ein faktischer Anreiz zum Gewerkschaftsbeitritt ergibt, aber weder Zwang noch Druck entsteht. In diesem Rahmen ist eine sogenannte „Differenzierungsklausel“ in einem Tarifvertrag verfassungsrechtlich zulässig. Vor dem Hintergrund der Auflösung des Betriebes erscheint dies einsichtig; abzuwarten bleibt, wie dieser „Nicht-Zwang“ bei laufenden Betrieben geprüft wird.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 14.11.2018 – [1 BvR 1278/16](#) (PM 89/18 des Gerichts)

Nochmals: BVerfG: öffentliche Unternehmen nicht grundrechtsfähig

In der letzten Ausgabe wurde berichtet der Beschluss des BVerfG vom 25.10.2018 – 1 BvR 1689/16. Einige Leser fragten dann „Was will der Autor damit sagen?“ Nun denn: Das Gericht meint damit, dass öffentliche Stellen dann, wenn sie vor den Arbeits- oder Verwaltungsgerichten einen Prozess verloren haben, dagegen in aller Regel keine Verfassungsbeschwerden erheben können. Wird ein Prozess ungünstig gegen sie entschieden, dann ist das so und verstößt in der Regel nicht gegen höherrangige Vorschriften.

BVerwG: Milderung bei verschlepptem Disziplinarverfahren und fehlendem Warnschuss

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist der Dienstherr verpflichtet, zeitnah ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Ihn trifft die Pflicht, Dienstpflichtverletzungen gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stufenweise durch angemessene Disziplinarmaßnahmen zu ahnden. Unterbleibt dies, ist das bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme mildernd zu berücksichtigen.

Mit Disziplinarclage warf ein Landkreis einer höheren Kreisbeamtin u.a. vor, entgegen

dienstlichen Weisungen des Vorgesetzten in mindestens fünf Fällen unentschuldigt nicht zu dienstlichen Terminen erschienen zu sein, außerdem dienstinterne Korrespondenz an Dritte weitergeleitet zu haben und sich in E-Mails in despektierlich, illoyal und verächtlich über Kollegen geäußert zu haben.

Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht hatten sie darauf aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Sie habe das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit unwiderruflich zerstört. Während der Revision der Beamtin wurde sie wegen Dienstunfähigkeit pensioniert. Das BVerwG hat die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und „nur“ das Ruhegehalt der Beamtin für drei Jahre um ein Fünftel gekürzt. Die Beamtin habe zwar ein schweres Dienstvergehen begangen. Die disziplinare Höchstmaßnahme - Aberkennung des Ruhegehalts - sei aber nicht gerechtfertigt. Denn das Disziplinarverfahren sei wesentlich zu spät eingeleitet worden. Der Dienstherr hätte ferner bereits nach der ersten Dienstpflichtverletzung mit einer eigenen Disziplinarmaßnahme dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechend reagieren müssen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 15.11.2018 – 2 C 60.17

(PM [78/18](#) des Gerichts, mitgeteilt durch RA Dr. E. Baden, Bonn)

BVerwG: Gesetzliche Feiertage sind keine Werktage

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Höchstarbeitszeit sind gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen, ebenso wenig wie gewährte Erholungsurlaubstage als Ausgleichstage heranzuziehen. Für die Grenzen nach der Richtlinie 2003/88/EG und dem ArbZG müssen solche Tage, da sie besonderen Zwecken dienen, neutralisiert werden, so das BVerwG. Die Arbeitszeitrichtlinie der Europäischen Union, die zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer erlassen worden sei, verpflichtet nach Auffassung des Gerichts die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines Mindeststandards, ohne den Standard verbessernde nationale Regelungen auszuschließen. Damit scheiterte die Klage eines anders rechnenden Unternehmens gegen eine Verfügung der als Gewerbeaufsicht zuständigen Bezirksregierung.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 9.5.2018 – 8 C 13.17 (PM [30/18](#) des Gerichts)

BGH: Mietminderung bei fehlender Wärmedämmung

Wichtige Entscheidung für Mieter: Das Landgericht (LG) Lübeck hatte zwei Mietern eine Mietminderung wegen fehlender Wärmedämmung der (älteren) Wohnungen zugesprochen und in einem Verfahren zusätzlich einen Kostenvorschuss von 12.000 Euro für eine Innendämmung. Auf die Revision der Beklagten hob der Bundesgerichtshof (BGH) diese Urteile auf, weil die Wärmebrücken in den Außenwänden kein Sachmangel seien. Entscheidend dafür war, dass dieser Zustand den Bauvorschriften und technischen Normen zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes entsprach. Denn 1968 und 1971 bestand noch keine Verpflichtung, Gebäude mit einer Wärmedämmung auszustatten. Somit gehörten Wärmebrücken zum allgemein üblichen Bauzustand.

Das vom LG angenommene „Recht auf zeitgemäßes Wohnen“ rechtfertigt laut BGH keinen nachträglichen „Neubaustandard durch die Hintertür“. Vielmehr seien dem Mieter einer Altbauwohnung Vorsorgemaßnahmen wie Stoß- und Querlüften in der Regel zumutbar.

Quelle: Urteile des BGH vom 5.12.2018 – VIII ZR 271/17 und 67/18

(PM [198/18](#) des Gerichts)

BVerwG: Kostentragung bei Wahlanfechtungen nach SBG

Für Betriebs- und Personalräte ist seit etlichen Jahren geklärt, dass die Aufwendungen der Antragsteller für eine Wahlanfechtung zu den „Kosten der Wahl“ (§ 24 BPersVG) zählen, welche die Dienststelle zu übernehmen hat. Nun sorgt die laufende Wahlanfechtung gegen den „Vertrauenspersonenausschuss Heer“ (VPA H) für Klarheit auch im Soldatenrecht. Ein Beschluss des BVerwG überträgt nun die Rechtsprechung zum BPersVG 1:1 auf die daraus abgeleitete Regelung des § 3 Abs. 5, § 52 SBG. Auch bei der Wahl von Vertrauenspersonen der Soldaten und deren Gremien hat daher die Dienststelle die Kosten an der Backe, wenn Wahlberechtigte die Wahl anfechten und sich dazu einen Anwalt nehmen.

Und noch eine Zugabe: Steht mehreren Soldaten gemeinschaftlich ein Recht zu (hier: auf Kostenübernahme), dann dürfen sie es auch gemeinsam einfordern; tun sie dies, ist das keine verbotene Gemeinschaftsbeschwerde nach § 1 Abs. 4 WBO. Zu dieser Ansage kam es, weil das BMVg das Gesuch der Antragsteller aus diesem Grund als unzulässig verworfen hatte.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 17.12.2018 – 1 WB 34.18

(mitgeteilt durch RA A. Gronimus, Bonn)

TDG Süd: Pflicht zur persönlichen Anhörung – für VP und Soldat

Das Truppendienstgericht (TDG) Süd betont bei Anhörungen nach § 28 Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) zu beabsichtigten Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten die persönliche Verpflichtung der Vorgesetzten und engt dazu den zulässigen Rahmen der Vertretung wegen „Verhinderung“ (im BPersVG: § 7 S. 2-4) erheblich ein. Wie bereits in der letzten Ausgabe berichtet, sieht das TDG auch höhere Vorgesetzte in Besoldungsordnung B nur dann als „verhindert“ an, wenn sie objektiv keine Möglichkeit hatten, ihre Aufgaben rechtzeitig selbst wahrzunehmen. Bei einem General, der nach Fassung seines Entschlusses, wie er einen Soldaten maßregeln wollte, noch eine Woche im Dienst war, bevor er in Dienstreise und Urlaub entschwand, verneinte das TDG dies, zunächst für die Anhörung der Vertrauensperson. Dieser Beschluss ist inzwischen rechtskräftig.

Nun legte das TDG nach und wendet den gleichen Maßstab für das Schlussgehör des Soldaten selbst an. Wiederum ließ das Gericht die Rechtsbeschwerde an das BVerwG nicht zu.

Quelle: Beschluss des TDG Süd vom 28.11.2018 – S 4 SL 1/18 (rechtskräftig),
vom 28.1.2019 – S 4 BLc 1/17 (nicht rechtskräftig)

VG München: Aus für öffentliche verpflichtende Frauenparkplätze

Jedenfalls auf öffentlichen Verkehrsflächen (staatlich oder kommunal betriebenen Parkplätzen und Parkhäusern) frisst nun vielleicht die Revolution der Gleichstellung ihre Kinder. Ein Bürger hatte die Stadt Eichstätt verklagt, die Ausweisung von Frauenparkplätzen zu unterlassen, weil er damit wegen seines Geschlechts diskriminiert werde. In der mündlichen Verhandlung raufte das Gericht die Beteiligten mit sanftem Druck zu einem Vergleich zusammen: Die Stadt sammelt die "verpflichtenden" Frauenparkplätze ein, darf aber weiter Parkplätze für Frauen "empfehlen". Formale Falle aus Sicht des VG: Die StVO kenne kein Schild "Frauenparkplatz", daher dürfe eine öffentliche Verkehrsfläche nicht so ausgeschildert werden. Was auf privat betriebenen Firmenparkplätzen Sache ist, ließ das Gericht offen.

Quelle: Niederschrift des VG München vom 23.1.2019 – [M 23 K 18.335](#) (PM des Gerichts)

Hannover: Sprachpanscherei 4.0

Die Bürger von Hannover haben nach Eindruck ihrer Stadtverwaltung keine ernsthaften Probleme, weshalb diese ihre Beamten mit zukunftsweisenden Sonderaufgaben zu neuen Höhen der deutschen Sprache aufbrechen lässt. Es erging eine verpflichtende Anweisung über wahrhaft „geschlechtergerechte Sprache“ nicht nur zur förmlichen Wertschätzung von Männlein und Weiblein, sondern jetzt auch einschließlich derer, die „divers“ weder noch sein wollen. Die [Welt vom 22. Januar](#) spießt die schönsten Sprachschöpfungen auf und spuckt Gift und Galle dazu.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 12/2018 des "Personalrat" präsentiert die Inhalte des diesjährigen Schöneberger Forums unter dem Motto „Vielfalt gestalten, Kompetenzen nutzen“. Dazu gehören Beiträge zur Gleichstellung bei Ein- und Aufstieg (F. Gützkow), Quotenregelungen (Ex-BVerfG-Präsident H.-J. Papier), Generationenkonkurrenz (U. Kertz), Behandlung von Behinderten (A. v. Boehmer). Hinzu kommen Abhandlungen zur Zusammenarbeit von Personalrat und SchwbV (S. Klaesberg), zur Gesundheitsprüfung bei Verbeamtung (M. Schlenzka) und zum EU-rechtlichen Mehrarbeitsausgleich (M. Baßlsperger).

Heft 1/2019 widmet sich der Zusammenarbeit mit der Dienststelle mit Beiträgen zu den Anforderungen vertrauensvoller Zusammenarbeit (U. Jess-Desaeveer, G. Herget), zur Vertretung der Dienststelle im Verfahren (P. Splettstößer-Heise) und zu den Monatsgesprächen (S. Klaesberg), sowie zur Unterbringung gesundheitlich lädiertes Außendienstler (Ch. Herrmann) und den Formalien der Zustimmungsverweigerung (E. Baden (!)).

In der "Personalvertretung" beleuchtet Heft 1/2019 zwei Dauerbrenner, nämlich das Spannungsfeld "Beamtenstatus und außerdienstliche Meinungs- und Betätigungsfreiheit" (M. Förster) sowie den "Personalrat und die Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik" (J. Richter).

Neues aus dem Bandler-Block: Gorch Fock, Berateraffäre, neue Erlasse

Darüber, wie sie es schafften, das Preisschild für die Generalüberholung des Segelschulschiffs [Gorch Fock](#) von 10 auf 130 Mio. € hochzutreiben, schweigen alle Beteiligten betreten vor

sich hin. Zunehmend schält sich ein System der allseitigen Verantwortungslosigkeit heraus, in dem jeder mitentscheidet aber niemand haftet.

Zugleich provozierte McKinsey's Ex-Staatssekretärin Suder einen Untersuchungsausschuss mit ihrem arroganten Auftreten gegenüber dem Parlament. Am 18. Januar berichtet dann die [Tagesschau](#), dass unter der Dienstaufsicht der vermeintlich taffen Saniererin ein guter Bekannter einen merkwürdigen Auftrag über eine halbe Mio. € abgriff, bei dem er dann seinen üppigen Tagessatz von über 2000 € einmal für den gleichen Tag 2x abrechnen konnte. Offenbar eine rechnerisch multiple Persönlichkeit.

Im Januar erließ das Verteidigungsministerium (BMVg) auch Neufassungen einer Reihe von Erlassen (Zentrale Dienstvorschriften – ZDv) zu Rechtsfragen, die gerade für Beschäftigte in der Personalvertretung wichtig sind.

So ersetzt die neue ZDv A-1336/1 die bisherigen Zentralerlasse B-1336/1 und B-1336/2 zur Laufbahnnachzeichnung für freigestellte und beurlaubte Beschäftigte.

Bereits seit 4. Dezember gibt es auch Version 3 der ZDv A-2211/3 "Reisen von Mitgliedern der Interessenvertretungen".

Und schließlich erblickte am 14. Januar auch fast 2 ½ Jahre nach Inkrafttreten des neuen Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) die zugehörige ZDv A-1472/1 das Licht der Büro-Welt; begleitet wurde die ZDv von einem Generalinspekteur-Brief, mit dem dieser seinen vergoldeten Damen und Herren mitteilte, dass sie dieses Gesetz tatsächlich beachten und anwenden sollen. „Schau'n wer mal.“

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP und Personalräte: Aber sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefon 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

